

SATZUNG

**über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage des ehemaligen Kasernengeländes Rothenbach im Stadtgebiet Wassenberg
- Ortslagen- und Abrundungssatzung Rothenbach -**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 13.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grenzen der vorhandenen Bebauung**
- § 2 zulässige Nutzung**
- § 3 Baugrenzen**
- § 4 Inkrafttreten**

§ 1

Die Grenzen der vorhandenen Bebauung im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes Rothenbach in der Stadt Wassenberg werden gemäß den Darstellungen in der beigefügten Ortslagenkarte festgelegt. Die Ortslagenkarte im Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Art der baulichen Nutzung dem Charakter eines Sondergebietes für Rehabilitation entspricht.

Im Bereich A sind zulässig:

Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke sowie zugehörige Beherbergung und Sportanlagen

Ausnahmsweise sind zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Kioskartige Läden für die Versorgung des Gebietes

Im Bereich B sind zulässig

Stellplätze und Nebenanlagen

§ 3

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Die Überschreitung der Baugrenzen ist in Ausnahmefällen bei untergeordneten Gebäudeteilen (Balkone, Erker, Treppen, Wintergärten, Aufzüge u.a.) zulässig.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.